

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: weber haft 260

Sicherheitsdatenblatt-Nummer: XXP015324

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Haftbrücke

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Saint-Gobain Weber AG

Täferstrasse 11b

CH - 5405 Baden-Dättwil

Telefon: +41 (0)56 484 24 24

e-mail: sds.ch@saint-gobain.com

1.4 Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (info@toxinfo.ch),

Im Notfall: Tel. 145 (nur innerhalb der Schweiz) Oder +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ergebnisse von in vitro-Versuchen zeigen, dass Gemische mit mehr als 1% Zement die Haut reizen und schwere Augenschäden hervorrufen, so dass die Einstufung dieser Gemische bezüglich H315 und H318 nicht auf Grund der Berechnung der Einstufung der Bestandteile oder des pH-Wertes erfolgen.



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement, grau

Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 1)

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
- P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Gesundheitsschäden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Fertigmörtel mit Portlandzement

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4	Siliciumdioxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	50-75%
CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzement, grau ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH203 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315:C ≥ 1 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 1 %	5-10%
CAS: 1305-62-0 EINECS: 215-137-3 Reg.nr.: 01-2119475151-45-xxxx	Calciumhydroxid ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	≥2-<3%
CAS: 68475-76-3 EINECS: 270-659-9 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Flue Dust ⚠ Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	≥0,1-<1%

SVHC entfällt

Zusätzliche Hinweise:

Der Chromatanteil im Zement ist gemäß EG/1907/2006 kleiner 2 ppm, so dass die Kennzeichnung mit H317 (+ EUH203 "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.") bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums entfällt, wenn das Gebinde in der Zeit nicht geöffnet wurde.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 2)
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen.
Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Das Wasser sollte möglichst temperiert sein (20-30°C).

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Arzt aufsuchen und dieses Datenblatt vorlegen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Kontakt mit den Augen kann der Staub der Mischung (trocken oder nass) zu Irritationen oder schweren Verletzungen führen, die möglicherweise irreversibel sind und nach längerem Kontakt auf der feuchten Haut (durch Schweiß oder Feuchtigkeit) reizend wirken können.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Staubbildung vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf nicht in Kanalisationen, Gewässer oder ins Erdreich eindringen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

CH1

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

DNEL-Werte

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich

Oral	Derived No Effect Level	6,1 mg/kgxday (consumer systemic long term value)
Inhalativ	Derived No Effect Level	6,36 mg/m ³ (worker local long term value)
		1,06 mg/m ³ (consumer local long term value)

CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid

Inhalativ	Derived No Effect Level	4 mg/m ³ (worker local short term value)
		1 mg/m ³ (worker local long term value)
		1 mg/m ³ (consumer local long term value)
		4 mg/m ³ (consumer local short term value)

CAS: 68475-76-3 Flue Dust

Inhalativ	Derived No Effect Level	4 mg/m ³ (worker local short term value)
		0,84 mg/m ³ (worker local long term value)
		0,84 mg/m ³ (consumer local long term value)
		4 mg/m ³ (consumer local short term value)

PNEC-Werte

CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid

Predicted No-Effect Concentration	1.080 mg/kgxdwt (earth rating factor)
Predicted No-Effect Concentration	0,32 mg/l (sea water rating factor)
	0,49 mg/l (fresh water rating factor)

CAS: 68475-76-3 Flue Dust

Predicted No-Effect Concentration	5 mg/kgxdwt (earth rating factor)
Predicted No-Effect Concentration	0,028 mg/l (sea water rating factor)
	0,282 mg/l (fresh water rating factor)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 4)

CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes		%	Art	Wert	Einheit
CAS: 14808-60-7 Siliciumdioxid					
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,15 a mg/m³ P C1a SSc;				
CAS: 65997-15-1 Portlandzement, grau					
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 5 e mg/m³ S;Staub				
CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid					
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 5 e mg/m³ SSc;				

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Allgemeiner Staubgrenzwert: Alveolengängige Fraktion : 0,5 mg/m³

Allgemeiner Staubgrenzwert: Einatembare Fraktion: 10 mg/m³

Staubgrenzwert: alveolengängige Fraktion silikogener Stäube : 0,05 mg/m³
(Deutschland und Österreich)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Nach der Verarbeitung des Produktes eine rückfettende Hautcreme benutzen.

Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.



Handschutz

Schutzhandschuhe

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.



Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille



(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung



(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Fest

Farbe

Gemäß Produktbezeichnung

Geruch:

Nicht charakteristisch.

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich

Nicht bestimmt.

Entzündbarkeit

Der Stoff ist nicht entzündlich.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Nicht bestimmt.

Obere:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt:

Nicht anwendbar.

Zündtemperatur

Nicht bestimmt.

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

pH-Wert:

Not applicable

Viskosität:

Kinematische Viskosität

Nicht anwendbar.

Dynamisch:

Nicht anwendbar.

Löslichkeit

Wasser:

mischbar

Härtet beim Kontakt mit Wasser aus.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

Dampfdruck:

Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte:

Nicht anwendbar.

nicht bestimmt

Relative Dichte

Nicht bestimmt.

Dampfdichte

Nicht anwendbar.

Partikeleigenschaften

Siehe Abschnitt 3.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

Aussehen:

Form:

Pulver

**Wichtige Angaben zum Gesundheits- und
Umweltschutz sowie zur Sicherheit**

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

Erweichungspunkt oder -bereich

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 6)

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht anwendbar.

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff

entfällt

Entzündbare Gase

entfällt

Aerosole

entfällt

Oxidierende Gase

entfällt

Gase unter Druck

entfällt

Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

Entzündbare Feststoffe

entfällt

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

Pyrophore Feststoffe

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

Oxidierende Feststoffe

entfällt

Organische Peroxide

entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische

entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Komponente	Art	Wert	Spezies
CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich			
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)	
CAS: 65997-15-1 Portlandzement, grau			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)	

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 7)

Copolymeres aus Vinylacetat und Ethylen mit mineralischen Zusätzen und Schutzkolloid.

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
------	------	----------------------

CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.500 mg/kg (Kaninchen)

CAS: 68475-76-3 Flue Dust

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4 h	6,04 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Testart	Wirkkonzentration	Methode	Bewertung
---------	-------------------	---------	-----------

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich

LC50/96h	>100 mg/l (Fisch)
EC50/48h	>100 mg/l (aquatic invertebrates)
EC50/72h	>14 mg/l (aquatic algae and cyanobacteria)

Copolymeres aus Vinylacetat und Ethylen mit mineralischen Zusätzen und Schutzkolloid.

LC50/96h	>100 mg/l (Cyprinus Carpio (Karpfen))
----------	---------------------------------------

CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid

LC50/48h	1.830 mg/l (aquatic invertebrates)
LC50/96h	158 mg/l (aquatic invertebrates)
	50,6-457 mg/l (Fisch)
EC50/48h	49,1 mg/l (aquatic invertebrates)
EC50/72h	184,57 mg/l (aquatic algae and cyanobacteria)
NOEC (72h)	48 mg/l (aquatic algae and cyanobacteria)
NOEC (48h)	33,3 mg/l (aquatic invertebrates)

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 8)

NOEC (14d)	32 mg/l (aquatic invertebrates)
CAS: 68475-76-3 Flue Dust	
EC50/72h	22,4-28,2 mg/l (aquatic algae and cyanobacteria)
NOEC (96h)	11,1 mg/l (Fisch)
NOEC (48h)	100 mg/l (aquatic invertebrates)
EC 10	10,3 mg/l (aquatic algae and cyanobacteria)
	425 mg/l (microorganisms)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verfahren:

CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich

Biod. (28 days) >90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bemerkung:

Das Produkt enthält Stoffe, die in Gewässern starke Trübungen verursachen.

Das Produkt enthält Stoffe, die eine lokale pH-Änderung verursachen und daher schädigend auf Fische und Bakterien wirken.

Verhalten in Kläranlagen:

Testart	Wirkkonzentration	Methode	Bewertung
CAS: 1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich			
EC 50 (3h)	>1.000 mg/l	(microorganisms)	
CAS: 1305-62-0 Calciumhydroxid			
EC 50 (3h)	300,4 mg/l	(microorganisms)	
CAS: 68475-76-3 Flue Dust			
EC 50 (3h)	596-743 mg/l	(microorganisms)	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Produkt erhärtet nach Zugabe von Wasser nach 5 bis 6 h und kann anschließend als Bauschutt entsorgt werden. Mögliche Abfallschlüsselnummer 17 09 04.

Europäischer Abfallkatalog

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 9)

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA

Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

UN "Model Regulation":

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (Kandidatenliste, Anhänge XIV und XVII)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EU) 2020/878 (zur Änderung von REACH Anhang II über die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vgl. Abschnitt 2

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2017/852 über Quecksilber (Anhang I)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Die Vermarktung und Verwendung von Zement unterliegt einer Beschränkung des Gehaltes an löslichem Cr (VI) (REACH Annex XVII Punkt 47 Chrom VI-Verbindungen).

Beschränkungsbedingungen: 47

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 10)

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig nach der Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung.

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Relevante Sätze

Die folgende Liste der relevanten Gefahrenhinweise ist der vollständige Text der Gefahrenhinweise, die an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt (insbesondere in Abschnitt 3) erwähnt werden gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, und den folgenden Änderungen (Verordnung (EU) 2020/878). Die hier genannten Aussagen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern auf die einzelnen Inhaltsstoffe in den Produkten und dienen der Information.

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- EUH203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende/-ätzende Wirkung	Skin irritation 2, H315. based on cement based mixtures in-vitro test results
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Eye damage 1, H318. based on cement based mixtures in-vitro test results

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Labor und Entwicklung

Ansprechpartner: Isabelle Kazandjian Phone: 0041 (0)79 382 51 09

Versionsnummer der Vorgängerversion: 4

(Fortsetzung auf Seite 12)

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31, geändert
durch Verordnung (EU) 2020/878.

Druckdatum: 27.05.2025

Versionsnummer 5 (ersetzt Version 4)

überarbeitet am: 09.03.2023

Handelsname: weber haft 260

(Fortsetzung von Seite 11)

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organisation
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (REACH)
PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
SVHC: Substances of Very High Concern (REACH regulation)
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Nach Anhang II der REACH-Verordnung werden die modifizierten Abschnitte in dieser Version des Sicherheitsdatenblattes im Vergleich zu der vorherigen Version mit Sternchen gekennzeichnet.